S 16 AS 1132/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren – Nichtzulassungsbeschwerde – Verfahrensmangel – gesetzlicher Richter – Berufungsverfahren – Übertragung des Verfahrens auf den Berichterstatter – Anhörung vor Übertragung – Rückübertragung
Leitsätze	Zur Anhörung vor Übertragung eines Berufungsverfahrens auf den Berichterstatter und zur Frage der Rückübertragung auf den gesamten Berufungssenat.
Normenkette	SGG § 153 Abs 5; SGG § 62; SGG § 105 Abs 2 S 1; SGG § 160 Abs 2 Nr 3; SGG § 160a; SGG § 202 S 1; ZPO § 526 Abs 2 S 1 Nr 1; ZPO § 526 Abs 3; ZPO § 348a Abs 1; FGO § 6 Abs 1; FGO § 6 Abs 3; VwGO § 6 Abs 1; VwGO § 6 Abs 3 S 1; GG Art 101 Abs 1 S 2; GG Art 103 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 1132/16
Datum	25.05.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 349/18
Datum	17.06.2019

3. Instanz

Datum	14.10.2020

Â

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des

Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Juni 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

1

Der KlÃ¤ger hat Berufung gegen einen klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG eingelegt, mit der er sich gegen einen Eingliederungsverwaltungsakt wendet.

2

Der Vorsitzende Richter des Berufungssenats, dessen eigenem Dezernat der Rechtsstreit zugeteilt worden ist, hat verfÃ¼gt, die Beteiligten auf die Absicht des Senats hinzuweisen, die Berufung â□□dem Berichterstatterâ□□ zu Ã¼bertragen; die LSG-Akte enthÃ¤lt insofern einen auf den 29.11.2018 datierten Absendevermerk. Die Beteiligten haben sich hierzu nicht geÃ¤uÃ□ert. Das LSG hat die Berufung des KlÃ¤gers sodann â□□dem Berichterstatterâ□□ Ã¼bertragen (Beschluss vom 1.2.2019). Dieser Beschluss ist dem KlÃ¤ger am 8.2.2019, die Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 25.5.2019 zugestellt worden. Am 13.6.2019 hat ein Rechtsanwalt die Vertretung des bis dahin unvertretenen KlÃ¤gers angezeigt und die Berufung (weiter) begrÃ¼ndet. Das LSG hat durch den Vorsitzenden Richter und zwei ehrenamtliche Richter die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 17.6.2019).

3

Der Senat hat den vom KlÃ¤ger fristgerecht selbst gestellten Antrag auf PKH fÃ¼r eine noch zu erhebende Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt (Beschluss vom 27.1.2020 â□□ B 4 AS 5/20 BH â□□ juris; dem KlÃ¤ger zugestellt am 15.2.2020).

4

Am 12.3.2020 hat der KlÃ¤ger â□□ nun durch seinen anwaltlichen BevollmÃ¤chtigten â□□ Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Der KlÃ¤ger rÃ¼gt eine Verletzung seines Anspruchs auf den gesetzlichen Richter. Die Ã□bertragung des Rechtsstreites auf den Berichterstatter sei ohne AnhÃ¶rung erfolgt, weil ihm nicht ausdrÃ¼cklich Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Ã□bertragung gegeben worden sei. AuÃ□erdem hÃ¤tte der Senat als Ganzes den Rechtsstreit nach Vorlage der anwaltlichen BerufungsbegrÃ¼ndung wieder Ã¼bernehmen mÃ¼ssen. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung werfe zudem die Rechtsfrage auf, ob dem Erfordernis eines Vorverfahrens iS des Â§ 78 Abs 1 Satz 1 SGG auch dann GenÃ¼ge getan ist, â□□wenn ein Widerspruch, ohne dass dieser inhaltlich Ã¼berprÃ¼ft wurde, zu Unrecht als unzulÃ¤ssig verworfen wird, und sind anderenfalls die Sozialgerichte an einer Sachentscheidung gehindert, sodass nur die

Aufhebung des Widerspruchsbescheids in Betracht kommtâ□□. SchlieÃ□lich divergiere die Entscheidung des LSG von einem vom BSG aufgestellten Rechtssatz.

II

5

1. Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Dem KlÃ¤ger war Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist des Â§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG zu gewÃ¤hren, nachdem der Senat seinen PKH-Antrag abgelehnt hatte (zu dieser MÃ¶glichkeit Voelzke in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2017, Â§ 160a RdNr 51). Der KlÃ¤ger hat hinreichend dargelegt, dass er wÃ¤hrend des Laufs der Beschwerdefrist (Â§ 160a Abs 1 Satz 1 SGG) aufgrund seiner wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse gehindert war, einen vor dem BSG postulationsfÃ¤higen BevollmÃ¤chtigten mit der Beschwerdeeinlegung zu beauftragen. ErfÃ¼llt ein Beteiligter â□□ wie hier der KlÃ¤ger â□□ zum Zeitpunkt seines isolierten und fristgerechten PKH-Antrages und zum Zeitpunkt der Entscheidung Ã¼ber diesen PKH-Antrag die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse fÃ¼r die PKH-Bewilligung, ist regelmÃ¤Ã□ig und auch im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass er aufgrund des Vertretungszwanges vor dem BSG (Â§ 73 Abs 4 SGG) gehindert war, fristgerecht Beschwerde durch einen vor dem BSG postulationsfÃ¤higen BevollmÃ¤chtigen einzulegen.

6

2. Die Beschwerde ist aber unbegrÃ¼ndet. Ein Revisionszulassungsgrund liegt nicht vor.

7

a) Der Anspruch des KlÃ¤gers auf den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs 1 Satz 2 GG) ist nicht verletzt. Der Vorsitzende Richter am LSG war als Berichterstatter zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern gesetzlicher Richter.

8

GemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs 5 SGG kann der Senat des Landessozialgerichts in den FÃ¤llen des Â§ 105 Abs 2 Satz 1 SGG, also wenn â□□ wie hier â□□ das SG durch Gerichtsbescheid entschieden hat, durch Beschluss die Berufung dem Berichterstatter Ã¼bertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet. Dies ist hier durch den Beschluss des LSG vom 1.2.2019 geschehen. Wenn ein Berichterstatter bestellt ist, kann zwar die Berufung nicht auf den Vorsitzenden Richter Ã¼bertragen werden. Ist aber kein Berichterstatter bestellt, nimmt dessen Aufgaben der Vorsitzende Richter wahr (Umkehrschluss aus Â§ 155 Abs 1, 4 SGG). Daher ist Berichterstatter iS des Â§ 153 Abs 5 SGG, wenn kein Berichterstatter bestellt ist, der Vorsitzende Richter; die Anwendung des Â§ 153 Abs 5 SGG ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Vorsitzende Richter ein eigenes Dezernat innehat. Dass die Zuteilung des Rechtsstreites in das Dezernat des Vorsitzenden Richters von diesem nicht unterzeichnet worden ist, ist unschÃ¤dlich.

Da es nicht im Ermessen des Vorsitzenden Richters steht, ob und wer zum Berichterstatter bestellt wird, sondern sich dies zwingend aus der senatsinternen GeschÃ¤ftsverteilung ergeben muss, wenn es hierauf fÃ¼r die Besetzung der Sitzgruppe ankommt oder die MÃ¶glichkeit der Ãbertragung auf den Berichterstatter besteht (vgl zuletzt BVerfG [K] vom 15.9.2020 â 1 BvR 2435/18 ua â juris, RdNr 24 mwN), ist eine entsprechende VerfÃ¼gung des Vorsitzenden nur deklaratorischer Natur.

9

aa) Der Rechtsstreit war auch nicht in der Folgezeit auf den gesamten Senat zurÃ¼ckzuÃ¼bertragen. Der grundrechtsgleiche Anspruch auf den gesetzlichen Richter erfordert fÃ¼r Wechsel in der richterlichen ZustÃ¤ndigkeit eine gesetzliche Grundlage (vgl BVerfG vom 8.4.1997 â 1 PBvU 1/95 â BVerfGE 95, 322 (329)). Art 101 Abs 1 Satz 2 GG verlangt hinreichende klare Regelungen, aus der sich der im Einzelfall zur Entscheidung berufene Richter mÃ¶glichst eindeutig ablesen lÃ¤sst (BVerfG vom 8.4.1997 â 1 PBvU 1/95 â BVerfGE 95, 322 (329 f); 118, 212 (239)). Die ZustÃ¤ndigkeitsregelung muss bestimmt und eindeutig sein (BVerfG vom 8.4.1997 â 1 PBvU 1/95 â BVerfGE 95, 322 (329 f); BVerfG vom 14.6.2007 â 2 BvR 1447/05 ua â BVerfGE 118, 212 (239)). Art 101 Abs 1 Satz 2 GG steht einem wiederholten Wechsel der zustÃ¤ndigen Richter (hier durch Ãbertragung auf den Berichterstatter und dann RÃ¼ckÃ¼bernahme durch den Senat bzw RÃ¼ckÃ¼bertragung auf den Senat) ohne hinreichende gesetzliche Grundlage entgegen.

10

Es ist schon fraglich, ob eine diesen Anforderungen genÃ¼gende gesetzliche Grundlage fÃ¼r eine RÃ¼ckÃ¼bernahme vorliegt. Â§ 153 Abs 5 SGG selbst enthÃ¤lt fÃ¼r eine RÃ¼ckÃ¼bernahme bzw RÃ¼ckÃ¼bertragung â anders als Â§ 6 Abs 3 FGO, Â§ 6 Abs 3 Satz 1 VwGO und Â§ 526 Abs 2 ZPO â keine Regelung. Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO dÃ¼rfte auch nicht Ã¼ber Â§ 202 Satz 1 SGG entsprechend anwendbar sein (ebenso Harks, jurisPR-SozR 8/2019, Anm 2; Hintz in Hintz/Lowe, SGG, 2012, Â§ 153 RdNr 42; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, Â§ 153 RdNr 25a [anders jetzt ders, aaO, 13. Aufl 2020, Â§ 153 RdNr 25c]; SÃ¶hngen in Hennig, SGG, Â§ 202 RdNr 45, Stand Februar 2016; aA BSG vom 6.12.2018 â B 8 SO 53/18 B â juris RdNr 5; ferner BSG vom 21.9.2017 â B 8 SO 3/16 R â SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 17; BSG vom 18.6.2018 â B 9 V 1/18 B â juris RdNr 27; BSG vom 4.2.2019 â B 8 SO 21/18 BH â juris RdNr 7; BSG vom 27.6.2019 â B 11 AL 8/18 R â SozR 4-4300 Â§ 144 Nr 27 RdNr 14). Â§ 202 Satz 1 SGG setzt fÃ¼r die entsprechende Anwendung einer Norm des GVG oder der ZPO unter anderem eine RegelungslÃ¼cke voraus (vgl Lowe in Hintz/Lowe, SGG, 2012, Â§ 202 RdNr 3; Vogl in Roos/Wahrendorf, BeckOGK SGG, Stand 1.9.2019, Â§ 202 RdNr 9); bei abschlieÃender Regelung im SGG kÃ¶nnen die Vorschriften der ZPO nicht herangezogen werden (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 202 RdNr 2). Es besteht bereits kein Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass Â§ 153 Abs 5 SGG keine abschlieÃende Regelung darstellen soll. Der Vergleich zu den

bereits seit dem 1.3.1993 geltenden Â§ 6 Abs 3 Satz 1 FGO und Â§ 6 Abs 3 Satz 1 VwGO, wo der Gesetzgeber einschlÃ¤gige Regelungen getroffen hat, streitet fÃ¼r den abschlieÃenden Charakter des erst am 1.4.2008 in Kraft getretenen Â§ 153 Abs 5 SGG, wo der Gesetzgeber hiervon gerade abgesehen hat (ebenso Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, Â§ 153 RdNr 25a; anders jetzt ders, aaO, 13. Aufl 2020, Â§ 153 RdNr 25c). Abgesehen davon ist zweifelhaft, ob die bloÃe entsprechende Anwendung einer Norm dem gesetzlichen Bestimmtheitserfordernis, das Art 101 Abs 1 Satz 2 GG etabliert, genÃ¼gt. Wenn man Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren fÃ¼r anwendbar erachtet, ist es zudem nicht konsequent, dann Â§ 526 Abs 3 ZPO, wonach unter anderem auf eine unterlassene Vorlage (des Einzelrichters) oder RÃ¼ckÃ¼bernahme des Rechtsstreites (durch das vollstÃ¤ndig besetzte Berufungsgericht) ein Rechtsmittel nicht gestÃ¼tzt werden kann, nicht anzuwenden (zutreffend Harks, jurisPR-SozR 8/2019, Anm 2).

11

Abgesehen davon dÃ¼rfte der Anwendung des Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO entgegenstehen, dass die dort geregelte RÃ¼ckÃ¼bertragung den Wegfall von Voraussetzungen erfordert, die fÃ¼r eine Ãbertragung des Rechtsstreites nach Â§ 153 Abs 5 SGG gar nicht vorliegen mÃ¼ssen. Es besteht daher weder Anlass noch Raum fÃ¼r eine entsprechende Anwendung des Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren. Â§ 202 Satz 1 SGG setzt neben einer RegelungslÃ¼cke auch eine Ãhnlichkeit der Rechtslage voraus (Lowe in Hintz/Lowe, SGG, 2012, Â§ 202 RdNr 8; SÃ¶hngen in Hennig, SGG, Â§ 202 RdNr 3, Stand Februar 2016); daran fehlt es hier. Nach Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO legt der Einzelrichter den Rechtsstreit dem Berufungsgericht zur Entscheidung fÃ¼r eine Ãbernahme vor, wenn sich aus einer wesentlichen Ãnderung der Prozesslage besondere tatsÃ¤chliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben. Diese Regelung existiert vor dem Hintergrund, dass Â§ 526 Abs 1 Nr 2 und 3 ZPO â neben weiteren Voraussetzungen â die Ãbertragung des Rechtsstreites auf den Einzelrichter (kumulativ) davon abhÃ¤ngig macht, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat. Solche oder vergleichbare Anforderungen stellt Â§ 153 Abs 5 SGG gerade nicht auf, wie schon aus dem normtextlichen Unterschied deutlich wird. Â§ 153 Abs 5 SGG verlangt nur, dass das SG durch Gerichtsbescheid entschieden hat, nicht dagegen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass eines Gerichtsbescheids vorgelegen haben (BSG vom 21.9.2017 â B 8 SO 3/16 R â SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 13; BSG vom 27.6.2019 â B 11 AL 8/18 R â SozR 4-4300 Â§ 144 Nr 27 RdNr 12; BSG vom 27.1.2020 â B 4 AS 5/20 BH â juris RdNr 6). Anders als die vergleichbaren Regelungen des Â§ 6 Abs 1 FGO, des Â§ 6 Abs 1 VwGO, des Â§ 348a Abs 1 ZPO und des Â§ 526 Abs 1 ZPO enthÃ¤lt Â§ 153 Abs 5 SGG keine besonderen Anforderungen an den Umfang oder den Schwierigkeitsgrad des fÃ¼r eine Ãbertragung geeigneten Verfahrens, sondern Ã¼berantwortet diese Entscheidung dem Berufungssenat als berufsrichterlichem Kollegium (BSG vom 9.3.2016 â B 14 AS 20/15 R â BSGE 121, 55 = SozR 4-4200 Â§ 43 Nr 1, RdNr 13; BSG vom 21.9.2017 â B 8 SO 3/16 R â SozR

4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 13; BSG vom 27.6.2019 â□□ B 11 AL 8/18 R â□□ SozR 4-4300 Â§ 144 Nr 27 RdNr 12; BSG vom 27.1.2020 â□□ B 4 AS 5/20 BH â□□ juris RdNr 6). Eine Ã□bertragung zur Entscheidung durch den Berichterstatter unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter ist daher auch in Rechtssachen von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung nicht von vornherein ausgeschlossen (BSG vom 21.9.2017 â□□ B 8 SO 3/16 R â□□ SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 14; BSG vom 27.6.2019 â□□ B 11 AL 8/18 R â□□ SozR 4-4300 Â§ 144 Nr 27 RdNr 12 mwN). Gleiches gilt fÃ¼r Berufungsverfahren, die besondere tatsÃ¤chliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweisen (BSG vom 21.9.2017 â□□ B 8 SO 3/16 R â□□ SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 14). WÃ¤hrend Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO also eine Regelung fÃ¼r den Wegfall der Voraussetzungen des Â§ 526 Abs 1 Nr 2 und 3 ZPO fÃ¼r die Ã□bertragung des Rechtsstreites auf den Berichterstatter enthÃ¤lt, bedarf es im sozialgerichtlichen Verfahren einer solchen Regelung nicht, weil diese Voraussetzungen dort fÃ¼r eine Ã□bertragung gar nicht vorliegen mÃ¼ssen.

12

Hierauf kommt es aber letztlich nicht an. Denn im vorliegenden Fall sind jedenfalls die Voraussetzungen des Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO nicht erfÃ¼llt, da der Rechtsstreit weder aufgrund einer wesentlichen Ã□nderung der Prozesslage besondere tatsÃ¤chliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufgewiesen noch grundsÃ¤tzliche Bedeutung erlangt hat. Eine solche wesentliche Ã□nderung der Prozesslage besteht insbesondere nicht darin, dass hier nach der Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung ein Rechtsanwalt die Vertretung des KlÃ¤gers angezeigt und dessen bisherigen eigenen Vortrag ergÃ¤nzt hat. Hinzu kommt, dass eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter nur bei einer Verletzung des WillkÃ¼rverbots (Art 3 Abs 1 GG) oder bei einer Verkennung der Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des gesetzlichen Richters vorliegt (stRspr; siehe aus jÃ¼ngerer Zeit etwa BVerfG (K) vom 18.2.2020 â□□ 1 BvR 1750/19 â□□ juris RdNr 11 mwN; BSG vom 14.1.2020 â□□ B 14 AS 98/19 B â□□ juris RdNr 9; vgl zu Â§ 153 Abs 5 BSG vom 27.6.2019 â□□ B 11 AL 8/18 R â□□ SozR 4-4300 Â§ 144 Nr 27 RdNr 13 mwN); hierfÃ¼r ist vorliegend nichts ersichtlich.

13

bb) Die RÃ¼ge des KlÃ¤gers, vor Erlass des Ã□bertragungsbeschlusses nicht angehÃ¶rt worden zu sein, ist ebenfalls unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger geht allerdings zu Recht davon aus, dass das Berufungsgericht vor einem Ã□bertragungsbeschluss den Beteiligten rechtliches GehÃ¶r (Art 103 Abs 1 GG; Â§ 62 SGG) zu gewÃ¤hren hat (BSG vom 21.9.2017 â□□ B 8 SO 3/16 R â□□ SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 16; BSG vom 4.2.2019 â□□ B 8 SO 21/18 BH â□□ juris RdNr 7; BSG vom 27.6.2019 â□□ B 11 AL 8/18 R â□□ SozR 4-4300 Â§ 144 Nr 27 RdNr 14). Das Recht auf Ã□uÃ□erung besteht nicht nur mit Blick auf die Entscheidung in der Hauptsache selbst, sondern auch bezÃ¼glich gerichtlicher Entscheidungen wÃ¤hrend des laufenden Verfahrens, wenn diesen fÃ¼r den Prozessverlauf eigenstÃ¤ndige QualitÃ¤t zukommt.

14

Eine solche AnhÃ¶rung ist hier durch das Schreiben des LSG vom 28.11.2018 erfolgt, dessen Zugang der KlÃ¤ger nicht mehr bestreitet. In diesem Schreiben wurde nicht lediglich auf die abstrakte MÃ¶glichkeit einer Ãbertragung des Rechtsstreites auf den Berichterstatter hingewiesen, sondern auf eine entsprechende konkrete Absicht des Berufungssenats. Dass in diesem Schreiben nicht ausdrÃ¼cklich auf die MÃ¶glichkeit einer ÃuÃerung hingewiesen und entsprechend auch keine ÃuÃerungsfrist gesetzt worden ist, ist unschÃ¤dlich. Entscheidend ist, dass der KlÃ¤ger nach Zugang dieser Mitteilung ausreichend Gelegenheit gehabt hat, sich zu Ã¤uÃern. Die Setzung einer ÃuÃerungsfrist ist zweckmÃ¤Ãig, aber nicht zwingend (BSG vom 29.8.2006 â B 13 R 37/06 B â SozR 4-1500 Nr 5 RdNr 6 zur AnhÃ¶rung nach Â§ 153 Abs 4 SGG; vgl allgemein auch BVerfG [K] vom 22.1.2019 â 2 BvR 93/19 â juris RdNr 5). Allerdings muss das Gericht, wenn es keine Frist setzt, ausreichend Zeit verstreichen lassen, bis es den angekÃ¼ndigten Beschluss fasst. Dies ist hier der Fall, unabhÃ¤ngig ob man ein Abwarten von drei Wochen, vier Wochen oder einem Monat fÃ¼r ausreichend erachtet (siehe zum Streitstand bei der AnhÃ¶rung nach Â§ 153 Abs 4 SGG Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 153 RdNr 20 mwN): Die AnhÃ¶rungsmitteilung datiert auf den 28.11.2018, wÃ¤hrend der Ãbertragungsbeschluss erst am 1.2.2019 gefasst wurde. Nicht nachvollziehbar ist schlieÃlich das Vorbringen des KlÃ¤gers zu der Terminsladung des LSG vom 29.11.2018; diese betraf nicht den vorliegenden Rechtsstreit, sondern das Berufungsverfahren L 7 AS 580/17.

15

b) Auch die vom KlÃ¤ger behauptete Divergenz liegt nicht vor.

16

Eine Abweichung (Divergenz) iS von Â§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargelegt, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und Ã¼ber den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche MaÃstÃ¤be entwickelt hat. Nicht die â behauptete â Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Ãbereinstimmung im GrundsÃ¤tzlichen kann die Zulassung wegen Abweichung begrÃ¼nden (stRspr; vgl etwa BSG vom 25.9.2002 â B 7 AL 142/02 B â SozR 3-1500 Â§ 160a Nr 34; Voelzke in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2017, Â§ 160 RdNr 119). Diese Anforderungen sind nicht erfÃ¼llt.

17

Der KlÃ¤ger entnimmt dem Urteil des BSG vom 6.12.2007 (B 14/7b AS 50/06 R â SozR 4-4200 Â§ 59 Nr 1 RdNr 22) den Rechtssatz, dass in Bezug auf eingliederungsbedingte Fahrkosten auch innerorts fÃ¼r einen Leistungsberechtigten nach dem SGB II die vollstÃ¤ndige Ãbernahme regelmÃ¤Ãig geboten sei, jedenfalls sofern diese nicht ganz geringfÃ¼gig seien. Das LSG habe hingegen den Rechtssatz aufgestellt, dass es nicht ermessensfehlerhaft sei, bei eingliederungsbedingten Fahrkosten eine Kostenerstattung nicht im vollen Umfang zu gewÃ¤hren, sondern diese zu beschrÃ¤nken bzw in GÃ¤nze auszuschlieÃen, wenn es um innerorts anfallende Kosten gehe.

18

Eine Divergenz liegt indes nicht vor. Das vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrte Urteil des BSG vom 6.12.2007 betraf nur die Ermessensentscheidung Ã¼ber den Antrag auf Erstattung von Reisekosten zu Meldeterminen beim LeistungstrÃ¤ger selbst, weder aber die Erstattung von Reisekosten zu VorstellungsgesprÃ¤chen bei potenziellen Arbeitgebern noch die im vorliegenden Fall maÃgebliche Frage, wie eine diesbezÃ¼gliche Regelung im Eingliederungsverwaltungsakt ausgestaltet sein muss.

19

c) Der Rechtsstreit wirft schlieÃlich auch nicht die vom KlÃ¤ger benannte Rechtsfrage im Sinne grundsÃ¤tzlicher Bedeutung auf. Zwar wird die Frage, ob die Gerichte auch in der Sache entscheiden dÃ¼rfen, wenn die BehÃ¶rde den Widerspruch als unzulÃ¤ssig verworfen hat, oder ob in diesem Fall nur der Widerspruchsbescheid aufzuheben ist, in der auch vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrten instanzgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur diskutiert (SG Duisburg vom 26.4.2018 â S 49 AS 857/17 â juris RdNr 24 ff mwN; SG Kassel vom 27.2.2019 â S 7 AS 29/19 â juris RdNr 22). Angesichts der jÃ¼ngeren Rechtsprechung des BSG (BSG vom 9.6.2017 â B 11 AL 6/16 R â BSGE 123, 216 = SozR 4-4300 Â§ 326 Nr 1, RdNr 21; BSG vom 17.9.2020 â B 4 AS 5/20 R â zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen) besteht fÃ¼r die vom KlÃ¤ger aufgeworfene Frage aber derzeit mangels KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung.

20

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG.

Erstellt am: 02.12.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024